

KANTON



B E R N

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 14. Juli 1961

4390. Naturdenkmal; Natur- und Pflanzenschutzgebiet Stock; Kandersteg. — Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, die Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern vom 29. März 1912 und Art. 5 der Verordnung über den Pflanzenschutz vom 7. Juli 1933,

b e s c h l i e s s t :

I. Unterschutzstellung.

1. Die unter Ziffer II hienach näher umschriebenen zwei Gebiete nordwestlich und südwestlich der Bergstation der Luftseilbahn Kandersteg-Stock (Gemmi AG.) werden als Natur- und Pflanzenschutzgebiete erklärt, unter den Schutz des Staates gestellt und unter Nr. und Stichwort «N 100 R 42 Natur- und Pflanzenschutzgebiet Stock, Kandersteg» in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.

II. Abgrenzung.

2. Das Schutzgebiet besteht aus den Bezirken:

- a) nordwestlich anschliessend an die Bergstation der Kandersteg-Stock-Bahn, begrenzt durch die beiden obersten Wegstücke des Talweges bis zum zweiten Wegknie, von demselben hinaus auf die Fluh und dieser entlang bis zur Seilbahn;
- b) dem ca. 450 m langen bergseitigen Hang längs des Gemmiweges, beginnend ca. 525 m und endigend ca. 975 m südwestlich der genannten Bergstation, gegen das Gasterntal begrenzt durch den Gemmiweg und gegen die Winteregg durch den obern Rand des Fluhbandes.

3. Die beiden Gebiete bilden einen Bestandteil des Grundstücks Kandersteg Nr. 55 und sind in einem Situationsplan vom 17. November 1960 eingezeichnet. Dieser Plan bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

III. Schutzbestimmungen.

4. In dem Schutzgebiet sind das Pflücken, Ausgraben oder Ausreissen von Pflanzen oder ihrer Bestandteile und jeder andere Eingriff in die Pflanzenwelt verboten.

5. Die Forstdirektion ist befugt, in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zu gestatten.

IV. Verschiedene Bestimmungen.

6. Die Aufsicht über das Schutzgebiet wird durch die Forstdirektion im Einvernehmen mit der Luftseilbahn Kandersteg-Stock (Gemmi AG.) geordnet.

7. Die Eigentumsbeschränkung, die sich aus diesem Beschluss ergibt, ist unter dem Stichwort «Natur- und Pflanzenschutzgebiet Stock, Kandersteg, N 100 R 42» kostenlos im Grundbuch auf dem Grundbuchblatt Kandersteg Nr. 55 anzumerken.

8. Widerhandlungen gegen Ziff. 4 hievor werden mit Busse oder mit Haft bestraft.

9. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger von Frutigen öffentlich bekannt zu machen. Er tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug



der Staatsschreiber:

H. Hof.